

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Änderungen im Besoldungsrecht – vornehmlich im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG; BT-Drs. 19/...) – machen es erforderlich, verschiedene dienstrechtliche Verordnungen entsprechend anzupassen. Die Änderungen der Trennungsgeldverordnung ergeben sich aus dem Bedarf nach Modernisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie dem zunehmend erhöhten Mobilitätserfordernis.

B. Lösung

Durch Änderung der einschlägigen Verordnungen werden

- Zulagen und Vergütungen für besonders belastete Beamte sowie Soldaten strukturell geändert und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst,
- der Auslandsverwendungszuschlag erhöht, der Anwendungsbereich der Verordnung partiell erweitert und konkretisiert sowie
- die Trennungsgeldregelung an das modernisierte Reisekostenrecht angepasst, wodurch gleiche Sachverhalte künftig gleich behandelt und abgefunden werden.

Der Anwendungsbereich der Bundesleistungsbesoldungsverordnung wird erweitert. Die Streichung der Planstellen, welche für die Besoldungsgruppe A 2 ausgebracht sind, und die Neubewertung der entsprechenden Ämter nach Besoldungsgruppe A 3 durch das BesStMG, wird in den betroffenen Verordnungen nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 130,07 Millionen Euro [BundesmehrarbeitsvergütungsV und SoldatenmehrarbeitsvergütungsV: 0,4 Millionen Euro, ErschwerniszulagenV: 9,95 Millionen Euro, AuslandsverwendungszuschlagsV: 78,72 Millionen Euro, TrennungsgeldV: 41 Millionen Euro], ab dem Jahr 2020.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand; insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ... [am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern]. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund

- des § 27 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist,
- des § 42a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist,
- des § 47 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist,
- des § 48 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434),
- des § 26 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- des § 87 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) sowie
- des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund

- des § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des BesStMG] geändert worden ist sowie
- des § 50b Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des BesStMG] geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen,

auf Grund

- § 56 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des BesStMG] geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung,

auf Grund

- des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des BesStMG] geändert worden ist,

verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung,

auf Grund

- des § 2 Absatz 5 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des ...] geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften
- Artikel 2 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
- Artikel 3 Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 6 Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Auslandszuschlagsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 11 Änderung der Trennungsgeldverordnung
- Artikel 12 Änderung der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung
- Artikel 14 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften

Die Artikel 2 und 3 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2012 (BGBl. I S. 2017) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89, 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamtinnen und Beamte, die am 1. März 2020 die Amtsbezeichnung Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe oder Wachtmeisterin/Wachtmeister führen, können diese bis zur Übertragung eines anderen Amtes weiterführen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert.

a) Zeile 2 wird gestrichen.

b) Die Zeilen 3 bis 23 werden die Zeilen 2 bis 22.

c) In der neuen Zeile 18 werden die Wörter „Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter);“ gestrichen.

d) In der neuen Zeile 19 werden die Wörter „Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter);“ und „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit;“ gestrichen.

e) In der neuen Zeile 20 werden die Wörter „Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter);“, „Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Agentur für Arbeit;“ und „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit;“ gestrichen.

f) In der neuen Zeile 21 werden die Wörter „Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter);“, „Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit;“ und „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit;“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 15a Nummer 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Näheres kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Verwaltungsvorschriften regeln.“
 - c) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 12 wird Nummer 11 und die Angabe „11“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.
2. In der Anlage werden die Gliederungseinheiten B und C wie folgt gefasst:

„B. Rechtsverordnungen

 1. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung - HeilvFV) in der jeweils geltenden Fassung
 2. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

C. Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) in der jeweils aktuellen Fassung“.

Artikel 4

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 79“ durch die Angabe „§ 50c“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

- cc) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16c Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 23b und 23c werden wie folgt gefasst:

„§ 23b (weggefallen)
§ 23c (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 23o werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 23p Zulage für besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr
§ 23q Zulage für Tätigkeiten im protokollarischen Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung
§ 23r Zulage für Tätigkeiten im Hochsicherheitslabor“.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben Auslandsbesoldung nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.
(2) Die Zulage wird nicht gewährt,
1. in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes oder
2. wenn der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als abgegolten oder ausgeglichen gilt.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 16b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach Nummer 10 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“

4. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c

Zulage für Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg

(1) Beamte mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten für die Rückführung auf dem Luftweg eine Zulage. Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeuges und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates.

(2) Die Zulage beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einer Rückführung in einen europäischen Zielstaat | 70 Euro, |
| 2. bei einer Rückführung in einen außereuropäischen Zielstaat | 100 Euro. |

Zwingen außergewöhnliche Umstände dazu, die Person nach Deutschland zurückzubegleiten, wird die Zulage nicht erneut gewährt.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Beamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Prüfungs-, Kontroll- oder Ermittlungstätigkeit Fäkalien oder mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Personen oder Gegenstände manuell untersuchen oder durchsuchen, erhalten eine Zulage, wenn der Kontakt mit der kontaminierten Person oder dem kontaminierten Gegenstand das als berufstypisch anzusehende Maß deutlich übersteigt. Schweiß gilt nicht als Körperflüssigkeit im Sinne des Satzes 1.

(2) Mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminiert sind insbesondere Gegenstände, die

1. im Körper einer Person transportiert wurden,
2. in Gegenständen deponiert wurden, die bestimmungsgemäß mit Fäkalien oder Blut kontaminierte Abfälle enthalten, oder
3. sich in oder auf Gegenständen oder am Körper von Personen befinden, die so erheblich mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminiert oder verschmutzt sind, dass dadurch die Durchsuchung oder Untersuchung erschwert wird.

(3) Die Zulage erhalten auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zulage wird nicht neben der Zulage nach § 16c gewährt.“

6. § 17c Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5.

a) in einer Mobilen Fahndungseinheit in der Bundespolizei,

b) in einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in der Bundespolizei,

c) in einer Observationsgruppe bei den Nachrichtendiensten des Bundes,

d) als zur verdeckten Informationsbeschaffung operativ tätiger Beamter bei den Nachrichtendiensten des Bundes im Außendienst oder mit unmittelbarem Kontakt zu Personen von nachrichtendienstlichem Interesse oder

e) als überwiegend im Außendienst zur verdeckten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung eingesetzter Operativtechniker bei den Nachrichtendiensten des Bundes, bei den Polizeibehörden des Bundes sowie beim Zollfahndungsdienst

188 Euro monatlich.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sicherheitsdiensten“ durch das Wort „Nachrichtendiensten“ ersetzt.

8. Dem § 22a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulage wird nicht neben einer Fliegerzulage nach § 23f gewährt.“

9. Die §§ 23b und 23c werden aufgehoben.

10. § 23d wird wie folgt gefasst:

„§ 23d

Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe

(1) Beamte und Soldaten, die im Maschinenraum eines seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine monatliche Zulage (Maschinenzulage).

(2) Die Maschinenzulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die im Maschinenraum eines Binnenfahrzeuges der Bundeswehr tätig sind, das durchgehend mehr als zwölf Stunden seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthalts in Seehäfen, nicht jedoch die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.

(3) Die Maschinenzulage beträgt für Verwendungen auf Schiffen

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Marine oder anderer Streitkräfte | 32,10 Euro, |
| 2. sonstiger Eigner | 21,40 Euro. |

(4) Die Maschinenzulage wird nicht neben der Stellenzulage nach Nummer 9a Absatz 1 Nummer 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“

11. § 23e Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Minentaucherzulage wird nicht neben der Stellenzulage nach Nummer 9a Absatz 1 Nummer 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“

12. § 23f Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 22a gewährt.“

13. § 23m wird wie folgt gefasst:

„§ 23m

Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr

(1) Eine monatliche Zulage erhält, wer

1. als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet wird,
2. nach Abschluss eines Auswahlverfahrens bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne der Nummer 1 ausgebildet wird,
3. als ausgebildeter Kommandosoldat oder als ausgebildeter Kampfschwimmer nicht entsprechend verwendet wird, jedoch zum Erhalt der erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verpflichtet ist,
4. als Luftfahrzeugführer oder ständiger Luftfahrzeugbesatzungsangehöriger für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet wird.

(2) Die Zulage beträgt in den Fällen

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Nummern 1 und 2 | 1 125 Euro, |
| 2. der Nummer 3 | |
| a) wenn zusätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme
an Einsätzen der Spezialkräfte angeordnet ist | 800 Euro, |
| b) im Übrigen | 550 Euro, |
| 3. der Nummer 4 | 800 Euro. |

(3) Die Zulage nach Absatz 2 Nummer 1 wird neben einer Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Die übrigen Zulagen werden jeweils neben einer Stellenzulage oder einer Zulage nach Abschnitt 4 nur gewährt, soweit der Gesamtbetrag die Zulage nach Absatz 2 Nummer 1 nicht übersteigt.“

14. § 23o wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 5 bis 7 werden angefügt:
 - „5. Einsatzaufgaben der Kampffretter der Luftwaffe,
 - 6. Bordeinsatz sowie Sanitätseinsatz im maritimen Umfeld durch spezialisierte Kräfte des Seebataillons der Marine,
 - 7. notfallchirurgische Erstversorgung oder medizinische Unterstützung von Evakuierungsmaßnahmen durch Angehörige des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. nach abgeschlossener Ausbildung nach Absatz 1 nicht entsprechend verwendet werden, jedoch zum Erhalt der erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verpflichtet sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulage nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 oder Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage oder neben einer weiteren Zulage nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit deren Gesamtbetrag die Zulage nach § 23m Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a nicht übersteigt. Die Zulage nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 wird neben einer Stellenzulage oder neben einer weiteren Zulage nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit deren Gesamtbetrag die Zulage nach § 23m Absatz 2 Nummer 1 nicht übersteigt.“

15. Nach § 23o werden die folgenden §§ 23p, 23q und 23r eingefügt:

„§ 23p

Zulage für besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr

(1) Soldaten, die weder die Voraussetzungen nach § 23m noch die Voraussetzungen nach § 23o erfüllen, erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

1. für die Teilnahme an Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr ausgebildet sind und entsprechend im Einsatzgebiet verwendet werden
 - a) im direkten Zusammenwirken mit den Kommandokräften,
 - b) zur Unterstützung und Führung der Kommandokräfte,
2. für eine Verwendung nach Nummer 1 ausgebildet werden.

(2) Die Zulage beträgt im Fall

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. der Nummer 1 Buchstabe a | 500 Euro, |
| 2. der Nummer 1 Buchstabe b | 300 Euro, |
| 3. der Nummer 2 | 250 Euro. |

Sofern mehrere Zulagentatbestände erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage oder neben einer weiteren Zulage nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit der Gesamtbetrag die Zulage nach § 23m Absatz 2 Nummer 3 nicht übersteigt.

§ 23q

Zulage für Tätigkeiten im protokollarischen Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung

(1) Soldaten, die im protokollarischen Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung verwendet oder für eine solche Verwendung ausgebildet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 50 Euro monatlich. Die Zulage steht nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zu.

(2) Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Tag des Dienstantritts.

§ 23r

Zulage für Tätigkeiten im Hochsicherheitslabor

(1) Beamte und Soldaten, die in einem Hochsicherheitslabor verwendet werden, das nach § 5 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) der Schutzstufe 4 zugeordnet ist, erhalten eine Zulage in Höhe von 180 Euro monatlich, sofern die Tätigkeiten in häufiger Wiederholung ausgeübt werden und zu den regelmäßigen Aufgaben im Rahmen des normalen Dienstablaufs gehören.

(2) Die Zulage beträgt für die übrigen in einem Hochsicherheitslabor der Schutzstufe 4 verwendeten Beamten und Soldaten 10 Euro täglich.

(3) Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 23n gewährt; sie wird neben einer Zulage nach § 23a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

Artikel 6

Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2015 (BGBl. I S. 1923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine einsatzvorbereitende Verwendung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes liegt vor, wenn sie unter vergleichbaren Bedingungen wie die besondere Verwendung im Ausland selbst durchgeführt wird und dieser unmittelbar zeitlich vorgelagert ist. Eine einsatzabschließende Verwendung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes liegt vor, wenn sie unter vergleichbaren Bedingungen wie die besondere Verwendung im Ausland selbst durchgeführt wird und dieser unmittelbar zeitlich nachgelagert ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Zeile 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Spalte 2 werden die Wörter „im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen“ durch die Wörter „nach § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Spalte 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „44“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 2 Spalte 3 wird die Angabe „46“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 3 Spalte 3 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „81“ ersetzt.

- dd) In Zeile 4 Spalte 3 wird die Angabe „78“ durch die Angabe „99“ ersetzt.
- ee) In Zeile 5 Spalte 3 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „119“ ersetzt.
- ff) in Zeile 6 Spalte 3 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „141“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Der Tagessatz wird neu festgesetzt

- 1. bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse sowie
- 2. in den Fällen des § 1 Absatz 2.

Dabei ist den Unterschieden zwischen der Vorbereitung oder dem Abschluss einer Verwendung und der Verwendung selbst Rechnung zu tragen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

- 3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ortes“ die Wörter „während fortbestehender Verwendung“ eingefügt.
- 4. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 8“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 3 Satz 9“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende“ durch die Wörter „im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung

Die Bundesleistungsbesoldungsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2170), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten,
 2. Richterinnen und Richter, die ihr Amt nicht ausüben,
 3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.“
3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ gestrichen.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2018 (BGBl. I S. 661) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „höchstens der Stufe“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung

§ 1 der Sanitätsdienstvergütungsverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 1000), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Sanitätsoffiziere, Sanitätsfeldweibel und Sanitätsunteroffiziere (Anspruchsberechtigte)“ werden durch die Wörter „Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in Bundeswehrkrankenhäusern“ ersetzt.
2. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die innerhalb des Krankenhausbetriebs zur medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten eingesetzt sind (Anspruchsberechtigte),“.
3. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

Artikel 10

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach der Angabe „Besoldungsordnung A“ die Wörter „, für die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausschluss des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt neben

1. einer Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. Auslandsbesoldung nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.“

Artikel 11

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sowie den Nummern 10 bis 13“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „3 Monate“ durch die Angabe „6 Monate“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „des § 8 des Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Notwendige Fahrtkosten zwischen der außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 erstattet.“

4. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Elternzeit und bei Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Beibehalten der Unterkunft für längstens drei Monate erstattet.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berechtigter nach § 3 hat einen Anspruch auf Reisebeihilfen nach Maßgabe des § 8 des Bundesreisekostengesetzes.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise folgender Personen berücksichtigt werden:

1. des Ehegatten, des Lebenspartners oder eines Kindes oder
2. eines Verwandten bis zum vierten Grad, eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindees oder von Pflegeeltern, wenn der Berechtigte mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

„(4) Als Reisebeihilfe werden pro Heimfahrt Fahrt- oder Flugkosten nach Maßgabe des § 8 des Bundesreisekostengesetzes gewährt, § 4 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung“ durch die Wörter „Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anspruch auf Trennungsgeld besteht nur, solange Anspruch auf Besoldung besteht; § 4 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 12

Änderung der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 1 Absatz 1 der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2892) werden nach den Wörtern „Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Wehrsoldgesetzes“ die Wörter „, für die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Nummer 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Näheres kann das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Verwaltungsvorschriften regeln.“

3. Nummer 8 wird aufgehoben.

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut der in den Artikeln 1 bis 6, 8, 10 und 11 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnungen an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 4 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 und 4 Nummer 2 treten am 1. März 2020 in Kraft.
- (4) Die Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 8 und 13 Nummer 3 treten am 1. September 2020 in Kraft.

(5) Artikel 10 Nummer 1 und Artikel 12 treten am ... [einsetzen: Inkrafttreten der Änderung nach Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe a und b BwEinsatzBerStG-E (BT-Drs. 19/9491)] in Kraft.

(6) Artikel 11 tritt am tt.mm.jjjj [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] in Kraft.

(7) Die Soldatenvergütungsverordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 874), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(8) Artikel 3 Nummer 2 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des BesStMG folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004) sowie die Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) werden das Besoldungsrecht, das Umzugskostenrecht und das Versorgungsrecht des Bundes in Teilbereichen neu strukturiert und für besonders belastete Besoldungsberechtigte attraktiver ausgestaltet. Die gesetzlichen Änderungen machen eine Anpassung verschiedener Verordnungen erforderlich, soweit sie in einem Sachzusammenhang zu diesen Änderungen stehen. Insbesondere werden

- Zulagen und Vergütungen für besonders belastete Beamte sowie Soldaten strukturell geändert und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst,
- der Auslandsverwendungszuschlag erhöht und der Anwendungsbereich der Verordnung partiell erweitert und konkretisiert.

Ziele des modernisierten Trennungsgeldrechts sind:

- eine verbesserte Praktikabilität von Umzügen sowie
- Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch die Anwendung des Reisekostenrechts bei auswärtigem Verbleiben.

Der Anwendungsbereich der Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) wird erweitert. Die Streichung der Planstellen, welche für die Besoldungsgruppe A 2 ausgebracht sind, und die Neubewertung der entsprechenden Ämter nach Besoldungsgruppe A 3 durch das BesStMG werden in den betroffenen Verordnungen nachvollzogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen:

- Um Zulagen belastungsorientiert gewähren zu können, werden einige Konkurrenzen zwischen der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) und dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) aufgehoben. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen sowie redaktionelle Änderungen.
- In der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV) werden die Sätze des Auslandsverwendungszuschlags um 43 Prozent erhöht. Damit wird der gestiegenen Einsatzhäufigkeit insbesondere von Soldaten und Polizeivollzugsbeamten Rechnung getragen. Daneben werden die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, an aktuelle Erfordernisse angepasst.
- Das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben wird an die bewährten Regelungen des Reisekostenrechts angepasst. Daraus ergibt sich eine Gleichbehandlung aller Berechtigten, indem ihnen - unabhängig von ihrem Familienstand - eine Reisebeihilfe für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort gewährt wird und alle Berechtigten Trennungstagegeld in gleicher Höhe erhalten.

- Die Einzugsgebietsregelung im Trennungsgeldrecht bei Maßnahmen, die nicht auf Dauer angelegt sind, wird aufgehoben. Dadurch wird bei vorübergehenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Abordnungen, die Gewährung von Trennungsgeld möglich, auch wenn der neue Dienstort weniger als 30 Kilometer von der Wohnung des Berechtigten entfernt ist.
- Die Kosten für einen Vorwegumzug im Vorfeld einer dienstlichen Maßnahme sind nunmehr bereits sechs Monate, und damit drei Monate früher als bisher, vor Beginn der Maßnahme erstattungsfähig.
- Richter, die ihr Amt nicht ausüben, sowie Staatsanwälte werden, soweit ihre Ämter den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 zugeordnet sind, in den Geltungsbereich der BLBV einbezogen.
- Die Aufhebung in Folge der Neubewertung der Ämter der Besoldungsgruppe A 2 wird redaktionell nachvollzogen.
- Abweichend von dem Grundsatz, wonach Trennungsgeld einen Besoldungsanspruch voraussetzt, wird bei Eltern- und Pflegezeit bis zu drei Monate Trennungsübernachtungsgeld gewährt.
- Die besonderen Regelungen in der Beamten- und Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit für ein zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1991 geborenes Kind sind im Hinblick auf die Änderung der Regelungen zur verbesserten Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz zu streichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 87 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ermächtigt die Bundesregierung Regelungen zur Arbeitszeit durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 26 Absatz 1 BBG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste der Beamten zu erlassen.

§ 107a BeamtVG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für die Beamtenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen.

§ 48 BBesG Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung, die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamte durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

§ 47 Absatz 1 BBesG ermächtigt die Bundesregierung, die Gewährung von Erschwerniszulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 56 Absatz 5 BBesG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung zu regeln.

§ 42a Absatz 1 BBesG ermächtigt die Bundesregierung, die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen zur Abgeltung herausragender besonderer Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 53 Absatz 7 BBesG ermächtigt das Auswärtige Amt, die Einzelheiten des Auslandszuschlags im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung zu regeln

§ 50b BBesG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst der Bundeswehrkrankenhäuser für die in Absatz 1 genannten Zeiten zu regeln.

§ 50 BBesG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes (SG) genannten Fällen die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln.

§ 83 Absatz 3 BBG ermächtigt die Bundesregierung, Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen.

§ 2 Absatz 5 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes (WSG) ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Wehrsoldempfänger durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen zu regeln.

§ 92a SVG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die strukturellen Änderungen in der EZuIV und der gleichzeitige Abbau von Konkurrenzregelungen im Hinblick auf die Anwendungsbereiche verschiedener Zulagen zwischen dem BBesG einerseits und der EZuIV andererseits erleichtern die Anwendung der maßgeblichen Vorschriften.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben unterstützt das Globale Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, das unter anderem den Aufbau effektiver Institutionen zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang beeinflussen moderne Besoldungsstrukturen den Bereich „Gute Regierungsführung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.3). Besoldung ist ein wichtiger Bestandteil für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Nur mit einer Besoldung, die auch die besonderen Anforderungen in Ausübung des Dienstes berück-

sichtigt, die nicht bereits bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt sind, kann es – in Kombination mit weiteren Attraktivitätsfaktoren – gelingen, ausreichend und gut ausgebildetes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, zu halten und dauerhaft zu motivieren. Dies gilt insbesondere auch für die Bediensteten der Sicherheitsbehörden, auf die das Regelungsvorhaben einen Schwerpunkt legt. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden hat unmittelbaren Einfluss auf den Bereich „Kriminalität“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.1) und erhöht im Ergebnis die persönliche Sicherheit des Einzelnen weiter. Angemessene Bezahlung leistet zudem einen Beitrag zur Korruptionsprävention (Indikator 16.3).

Damit unterstützt das Regelungsvorhaben insgesamt trotz der Mehrausgaben und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ Indikator 8.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der Gesamtschau das Globale Ziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Dies gilt umso mehr, als die Mehrausgaben maßvoll sind. Die Auswirkungen auf Indikator 8.2. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind moderat.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mantelverordnung führt in den Jahren 2020 insgesamt zu Mehrbelastungen in Höhe von rund 108,07 Millionen Euro pro Jahr. Deren Verteilung im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Änderungen zu den nicht aufgeführten Verordnungen sind kostenneutral.

Änderungen / Maßnahmen	2020	2021
BMVergV und SMVergV	0,4 Mio. Euro	0,4 Mio. Euro
EZuV	9,95 Mio Euro	9,95 Mio Euro
AusIVZV	56,72 Mio. Euro	56,72 Mio. Euro
TGV	41,0 Mio. Euro	41,0 Mio. Euro

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand; insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... Dieser Aufwand beinhaltet ganz überwiegend die Kosten für die Programmierung der elektronischen Personalwirtschaftssysteme. Diese Programmierung ermöglicht es, die Zulagenberechtigung über die Dienstpläne nachzuhalten. Der laufende Erfüllungsaufwand verändert sich dadurch nicht. Neben der Programmierung fällt ein weiterer einmaliger Aufwand für die Erarbeitung von Informationsschreiben an die Beschäftigten an.

Darüber hinaus führt die Angleichung des Systems der Trennungsgeldgewährung beim auswärtigen Verbleib an das Reisekostenrecht zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen: So muss z. B. der Familienstand der Berechtigten nicht mehr nachgehalten werden.

Durch den Wegfall der Einzugsgebietsregelung für bestimmte, nicht auf Dauer angelegte Personalmaßnahmen fällt ein stark streitbefangener Themenkomplex weg, was ebenfalls zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.

Der Aufwand wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften)

Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen zum „Opt-out“ werden entfristet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2 durch das BesStMG. Zwar ist vorgesehen, dass den Beamten nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 übertragen wird. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Voraussetzungen des § 32 für eine Beförderung vorliegen (z. B. kein Beförderungsverbot besteht). Daher bedarf es einer Übergangsregelung zum Weiterführen der Amtsbezeichnung Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe bzw. Wachtmeisterin/Wachtmeister.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe x Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe y Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe z.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Die Nummer 2 wird aufgehoben, da die in dieser Nummer in Bezug genommene Besoldungs-Übergangsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die offizielle Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Zu Buchstabe c

Nummer 11 wird als Folgeänderung zur Änderung des § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes aufgehoben. Für im Beitrittsgebiet ernannte Beamte gilt das ab 1. Januar 1992 geltende Beamtenversorgungsrecht (§ 1 Absatz 1 Satz 2 BeamtVÜV). Daher war für diese Beamten die Anwendung der beamtenversorgungsrechtlichen Anerkennungssystematik von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 85 Absatz 7 BeamtVG) ausgeschlossen. Es wird aber bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten zukünftig keine systematische Unterscheidung in Abhängigkeit des Geburtsdatums des Kindes mehr geben. § 50a gilt daher auch für Beamte, die grundsätzlich der BeamtVÜV unterfallen. Auch hier ist von Amts wegen der Kindererziehungszuschlag für die Zukunft neu festzusetzen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

(Teil B und C der Anlage zu § 1 Absatz 1)

Die Neufassung ist Folge des Wegfalls der Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004); siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 15 Absatz 8.

Gleichzeitig erfolgt mit der Änderung erfolgt eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der zu beachtenden Rechtsverordnungen und der zu beachtenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des § 50c BBesG (durch Artikel 1 Nummer 27 BesStMG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe Artikel 1 Nummer 27 BesStMG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisher insbesondere für die obersten Bundesbehörden, die Nachrichtendienste und das Bundamt für die Sicherheit in der Informationstechnik bestehenden Konkurrenzen zur Mehrarbeitsvergütung werden aufgehoben, um parallel zur reduzierten Erhöhung dieser Stellenzulagen (siehe Artikel 1 Nummer 52 BesStMG) einen belastungsorientierten Ausgleich zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Folgeänderung zur Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummer 4, 9, 15.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Die bisher in § 5 bestehenden Konkurrenzen zur Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden für die Zulagen aufgehoben, die keine zeitliche Belastungen kompensieren. Dies hat insbesondere Auswirkungen für die zulageberechtigt verwendeten Beschäftigten im Vollstreckungsdienst (§ 49 BBesG), bei den Nachrichtendiensten, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, aber auch bei den obersten Bundesbehörden (siehe auch Artikel 1 Nummer 52 BesStMG). So wird ein belastungsorientierter Ausgleich ermöglicht.

(Absatz 2)

Absatz 2 sah eine hälftige Kürzung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Zeiten vor, in denen Anspruch auf die Erschwerniszulage nach § 23b bestand. Diese Konkurrenz

wird in die neue Stellenzulage im maritimen Bereich (siehe Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe m des BesStMG) einbezogen und entfällt daher an dieser Stelle.

Die bisher auch für Tätigkeiten in den Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 SG gewährte Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal mit einem Durchschnittsbetrag in die neue Vergütung nach § 50a BBesG (siehe Artikel 1 Nummer 25 BesStMG) überführt worden. Sie steht daher im arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand des § 30c Absatz 4 SG insgesamt nicht mehr zu, auch dann nicht, wenn Freistellung vom Dienst gewährt wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 2 Nummer 2 übernommen und Absatz 3 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

(§ 16b)

Folgeänderung zur Änderung der Nummer 10 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des BBesG durch Artikel 1 Nummer 52 BesStMG. Für Personal, das hauptamtlich Ausbildungstätigkeiten in zentralen Einrichtungen wahrnimmt oder das dort in der unmittelbaren Unterstützung des Ausbildungsbetriebes verwendet wird, sind die Erschwernisse der praktischen Ausbildung durch die Gewährung der Stellenzulage mit abgegolten.

Personal im Sinne von der Nummer 10 Absatz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des BBesG, das mit Hauptaufgabe im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet wird und bei Bedarf zusätzlich Ausbildungsmaßnahmen durchführt, soll hingegen weiterhin die Stellenzulage und die Erschwerniszulage nebeneinander erhalten.

Zu Nummer 4

(§ 16c)

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr und die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Die Rückführung ausreisepflichtiger, ausländischer Staatsangehöriger ist originäre Aufgabe der Bundespolizei und erfolgt überwiegend auf dem Luftweg (2017 gab es rd. 26 000 Rückführungen, davon rd. 86 % auf dem Luftweg). Die Begleitung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger erfolgt i. d. R. durch hierfür besonders qualifizierte Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Sie dient in erster Linie der Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der Abwehr von Gefahren, die potenziell von den Rückzuführenden ausgehen.

Bei der Auswahl der Begleitkräfte wird bewusst auf den Aspekt der Freiwilligkeit gesetzt sowie darauf, dass die Begleitung von Rückführungen neben anderen Aufgaben (z. B. Grenz- und Luftsicherheit) in Zuggleichfunktion ausgeübt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die eingesetzten Kräfte die Aufgabe mit hoher Motivation wahrnehmen, ohne durch die damit verbundenen Anstrengungen auf Dauer zu sehr persönlich belastet zu werden.

Die mit der Begleitung von zwangsweise rückzuführenden Personen auf dem Luftweg verbundenen Belastungen sind vielfältig. Insbesondere leisten die Rückzuführenden nicht selten erheblichen, auch körperlichen Widerstand und sind dabei auch bereit, sich selbst, polizeiliche Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen zu gefährden. Begleitkräfte werden zudem häufig persönlich beleidigt und müssen auch damit rechnen, dass sich die rückzu-

führende Person bewusst mit Körperausscheidungen verunreinigt, um die Rückführung zu erschweren.

Mit Start des Flugzeugs sind die Begleitkräfte auf sich selbst gestellt, denn weitere Kräfte können nicht nachgeführt werden. In dieser Lage bedarf es eines ausgeprägten Einfühlungsvermögens, um etwa Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und deeskalierend auf die Betroffenen einzuwirken; erforderlichenfalls sind Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Da den Einsatzkräften Waffen und Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, müssen sie die Grundfertigkeiten zur Anwendung einfacher körperlicher Gewalt auch unter den Bedingungen stark eingeschränkter Bewegungsmöglichkeiten überdurchschnittlich gut beherrschen. Dabei sind die Kräfte abhängig von der Bordgewalt des Flugkapitäns sowie den rechtlichen Vorgaben von Transit- und Zielstaaten.

Neben der mit der Gefahrenabwehr verbundenen körperlichen und psychischen Anspannung ist auch die emotionale Belastung zu berücksichtigen, die sich etwa aus dem unmittelbaren persönlichen Kontakt mit den Rückzuführenden ergibt. Hinzu kommen mögliche Versuche der Einflussnahme auf die Einsatzmaßnahmen durch mitreisende Passagiere und problembehaftete Situationen mit den zuständigen Grenzbehörden des Zielstaates.

Nicht zuletzt stellen lange Flugreisen und die dabei zu bewältigenden Wechsel im Biorhythmus auf Grund der Zeitunterschiede eine erhebliche körperliche Belastung dar. Verbunden mit ggf. mehreren Zwischenlandungen und oftmals aus Sicherheitsgründen erforderlichen unverzüglichen Rückflügen wird diese Belastung noch verstärkt.

Die Höhe der Zulage richtet sich – unabhängig von der Anzahl der Rückzuführenden – danach, ob die Rückführung inner- oder außereuropäisch erfolgt und damit indirekt nach der Dauer der Zeit, in der die Erschwernisse bestehen. Europäische oder außereuropäische Zielstaaten werden in diesem Zusammenhang geographisch voneinander abgegrenzt. Scheitert eine bereits begonnene Rückführungsmaßnahme in einen außereuropäischen Staat in einem europäischen Staat, so wird die Zulage in Höhe der innereuropäischen Zulage gewährt.

Neben dem Normalfall, dass eine Rückführung mit der Überstellung des Rückzuführenden an die Grenz- oder Migrationsbehörden abgeschlossen wird, regelt Absatz 2 Satz 2 auch den Fall, dass einem Rückzuführenden – gleich aus welchem Grund – im Zielstaat die Einreise verweigert wird und die Begleitkräfte ihn wieder nach Deutschland begleiten müssen.

Zu Nummer 5

(§ 17)

Die Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen und Gegenständen ist durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Mai 2017 (BGBl. I S. 828) eingeführt. Diese Regelung, die hinsichtlich des Begriffs der Körperflüssigkeiten inhaltlich deutlich über die frühere, im Bereich des Zolls gewährte Aufwandsentschädigung hinausgeht, hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Um hier die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit für die Anwendungspraxis zu geben, wird die Regelung präzisiert. Unter Zugrundelegung des weitergeltenden Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 18. Oktober 2018 (Az.: D3-30200/38#5) werden die erfassten Zulagentatbestände in § 17 selbst stärker konturiert.

Zweck der Zulage ist es, solche Erschwernisse abzugelten, die nach ihrer Art das im Rahmen der normalen Aufgabenwahrnehmung (z. B. Kontroll- und Streifentätigkeit) als berufstypisch anzusehende Maß deutlich übersteigen und nicht bereits durch andere Zulagentatbestände mitabgegolten werden. Demzufolge erfüllt ein bloßer Kontakt mit Schweiß oder mit (als Folge unterbliebener Reinigung trotz regelmäßigen Gebrauchs)

stark verschmutzter Kleidung oder sonstigen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch stark verschmutzten Gegenständen die Voraussetzungen für die Zulage ebenso wenig wie etwa ein im Übrigen als im Regelfall weitgehend unproblematisch verlaufend zu bewertender Kontakt im Rahmen eines Blut- oder Urintests, denn hierbei handelt es sich um typische Begleiterscheinungen vollzugspolizeilichen Tätigwerdens. Welcher Kontakt mit welchen Körperflüssigkeiten insoweit als das berufstypisch anzusehende Maß deutlich übersteigend anzusehen ist, wird auch durch das o. g. Rundschreiben vom 18. Oktober 2018 weiter konkretisiert.

Zur Klarstellung, welche Arten von Tätigkeiten das als berufstypisch anzusehende Maß der normalen Aufgabenwahrnehmung deutlich übersteigen und damit die Voraussetzung der Zulage erfüllen, werden nunmehr entsprechende Regelbeispiele für die Suche nach oder die Untersuchung von Gegenständen genannt. Eine Erschwernis im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn die der Beamte im Rahmen einer Prüfungs-, Kontroll- oder Ermittlungstätigkeit bei der manuellen Durchsichtung bzw. Untersuchung von Personen oder Gegenständen mit Gegenständen in Kontakt kommt, die im Körper einer Person transportiert wurden. Unabhängig davon, um welche Gegenstände es sich handelt (z. B. Schmuggelgut, Unterlagen, Tat- oder Beweismittel oder Identitätsdokumente), gelten diese Gegenstände automatisch als kontaminiert. Eine Erschwernis liegt auch vor, wenn bei der manuellen Durchsichtung bzw. Untersuchung Gegenstände untersucht werden, die in Gegenständen deponiert wurden, welche bestimmungsgemäß mit Fäkalien oder Blut kontaminierte Abfälle enthalten. Gleiches gilt, wenn die zu untersuchenden Gegenstände so erheblich mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten (z. B. mit Kot, Urin, Ejakulat, Erbrochenem, Wundsekreten oder Blut) kontaminiert oder verschmutzt sind, dass dadurch die Suche oder Untersuchung erschwert wird.

Diese Regelbeispiele, die verdeutlichen, welche Art von Erschwernissen mit der Zulage abgegolten werden sollen, können dabei als Bewertungsmaßstab für andere, nicht ausdrücklich genannte Tätigkeiten der Suche nach oder der Untersuchung von Gegenständen, die mit vergleichbaren Erschwernissen verbunden sind, herangezogen werden.

Des Weiteren wird eine Konkurrenz zur neu eingeführten Zulage für die Personenbegleiter Luft aufgenommen (vgl. § 16c - Artikel 5 Nummer 4).

Zu Nummer 6

(§ 17c)

Zu Buchstabe a

Die bisher auch für Tätigkeiten in den Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 SG gewährte Erschwerniszulage für Dienst zu wechselnden Zeiten ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal mit einem Durchschnittsbetrag in die neue Vergütung nach § 50a BBesG (siehe Artikel 1 Nummer 25 BesStMG) überführt worden. Sie steht daher im arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand des § 30c Absatz 4 SG insgesamt nicht mehr zu, auch dann nicht, wenn Freistellung vom Dienst gewährt wird.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

(§ 22)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 BesStMG.

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft

Das Leistungsspektrum der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFHu) geht auf Grund des hochwertigen Fortbildungsstandes und einer optimierten Ausstattung über das einer Einsatzhundertschaft (EHu) hinaus. Sie wird möglichst unmittelbar an Brennpunkten eingesetzt, um deeskalierend auf das relevante polizeiliche Gegenüber zu wirken. Eine der Kernaufgaben der BFHu ist es, insbesondere gewaltbereiten und gewalttätigen Straftätern, sog. Intensivtätern, in unterschiedlichen Einsatzszenarien im Rahmen der originären Zuständigkeit der Bundespolizei beweissicher die Freiheit zu entziehen. Dabei sind die Angehörigen der BFHu einer höheren physischen und psychischen Belastung sowie einer prinzipiell höheren Gefährdung ausgesetzt als Angehörige einer EHu.

Auf Grund der terroristischen Anschläge seit 2015 hat sich die Sicherheitslage geändert. Auch der G20-Gipfel 2017 in Hamburg hat mit den bekanten Ausschreitungen die angespannte Sicherheitslage deutlich gemacht. Die veränderte Qualität des polizeilichen Gegenübers führt zu einer erhöhten Erschwernis aller Polizeivollzugsbeamten in der BFHu. Auch wenn die Anzahl der Teilnehmer von Demonstrationen unverändert ist, hat sich die Anzahl der begleitenden Ausschreitungen jedoch deutlich erhöht. Zudem steigt seit 2016 die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte. So wird auch vor dem Einsatz von gefährlichen Gegenständen bis hin zum Bewurf und Beschuss mit Pyrotechnik nicht zurückgeschreckt.

Um den für diese Einsatzlagen erforderlichen Qualitätsstandard zu halten, ist eine – gegenüber den anderen Einsatzeinheiten – deutlich intensivere Fortbildung notwendig. Von allen Beamten der BFHu wird eine permanente und sehr hohe physische Leistungsbereitschaft erwartet. Mit hohem oder sehr hohem Aufwand gewährleisten sie die erforderliche Einsatzbereitschaft; sie beherrschen spezielle Führungs- und Einsatzmittel (Zugangstechnik, verschiedene Fahrzeuge, unterschiedliche Kommunikationsmittel) sowie spezielle Waffen.

Daher ist die Zulage auf alle Beamten der BFHu auszuweiten.

Observationsgruppe bei den Nachrichtendiensten

Der Verordnungsgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jeder, der in einer der in § 22 genannten Einheiten oder Funktionen operativ verwendet wird, den mit dieser Verwendung verbundenen erhöhten Erschwernissen unterworfen ist und daher Anspruch auf die Zulage für besondere Einsätze hat. Der Anspruch besteht also unabhängig von der konkreten Tätigkeit innerhalb der Spezialeinheit und insbesondere unabhängig davon, wie oft der Einzelne tatsächlich an Einsätzen teilnimmt. Hiervon ausgenommen sind bei den Sicherheitsdiensten des Bundes eingesetzte Observationskräfte. Diese erhalten die Zulage bisher nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass sie überwiegend im Außendienst eingesetzt werden. Dies benachteiligt in der Observationsgruppe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) eingesetzte Beamten, die nur gelegentlich zur Einsatzunterstützung, etwa zur Bewältigung von Belastungsspitzen, operativ eingesetzt werden. Betroffen sind beispielsweise Einsatztrainer, Beschäftigte der Koordinierungsstelle Observation oder regulär im Innendienst tätige Bedienstete. Hierbei handelt es sich zu einem Großteil um ausgebildete Observationskräfte, die über langjährige Einsatzerfahrung verfügen. Das BfV ist bestrebt, dieses Erfahrungswissen und die Einsatzbereitschaft zu erhalten. Durch die Erweiterung des potenziellen Empfängerkreises der Zulage wird die Bereitschaft dieser Beschäftigten erhöht, in der Observation zu bleiben. Die Gewährung

der Zulage ist in diesen Fällen auch deshalb gerechtfertigt, weil die Betroffenen den gleichen einsatzbezogenen Erschwernissen ausgesetzt sind wie die regulär dort verwendeten Beschäftigten.

Verdeckte Informationsbeschaffung bei den Nachrichtendiensten

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird um zur verdeckten Informationsbeschaffung operativ tätige Beamte bei den Nachrichtendiensten des Bundes erweitert, die im Außendienst oder mit unmittelbarem Kontakt zu Personen von nachrichtendienstlichem Interesse in sonstiger Weise tätig sind. Der Anspruch auf die Zulage setzt eine Tätigkeit im Außendienst voraus oder eine Tätigkeit zur verdeckten Informationsbeschaffung, deren Erschwernisse auf Grund eines unmittelbaren, auf eine gewisse Dauer angelegten Kontakts mit Personen von nachrichtendienstlichem Interesse in sonstiger Weise mit einer Tätigkeit im Außendienst vergleichbar sind. Hierzu zählt insbesondere die Informationsbeschaffung im Internet. Die Tätigkeiten der in dieser Weise mit der verdeckten Informationsbeschaffung betrauten Beamten erfordert eine erhöhte Risikobereitschaft, ein erhöhtes Maß an persönlicher Flexibilität und ist mit hohem psychischem Belastungsdruck, hervorgerufen insbesondere durch das erhöhte Entdeckungsrisiko, verbunden. Diese Erschwernisse werden mit der neuen Zulage abgegolten.

Operativtechniker im Zollfahndungsdienst

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird um Operativtechniker im Zollfahndungsdienst erweitert, die überwiegend im Außendienst zur verdeckten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung tätig sind. Operativtechniker in diesem Sinne sind Beamte, die unmittelbar in Observationsverfahren der Spezialeinheiten eingebunden sind. Zur Operativtechnik zählen die verdeckte Videografie, das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, die Lokalisation von Personen und Objekten, das verdeckte Öffnen und Schließen von Immobilien und Fahrzeugen, das Aufklären offener Funkverkehre, die sensortechnische Überwachung von Objekten und Räumen sowie die Identifikation von Mobilfunkendgeräten sowie drahtloser Kommunikation.

Auf Grund der Komplexität der eingesetzten Technik ist eine intensive Aus- und Fortbildung der eingesetzten Beamten erforderlich. Die Tätigkeit erfordert zudem eine erhöhte Risikobereitschaft und ist mit hohem psychischem Belastungsdruck, hervorgerufen insbesondere durch die im Zusammenhang mit dem erhöhten Entdeckungsrisiko verbundene permanent erhöhte Einsatzbereitschaft, verbunden. Einsatzbezogene Erschwernisse erfordern darüber hinaus ein hohes Maß an persönlicher Flexibilität der Beamten. Diese Erschwernisse werden mit der Zulage abgegolten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe i BesStMG.

Zu Nummer 8

(§ 22a)

Klarstellung im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2018 – 2 C 43.17 –.

Zu Nummer 9

(§§ 23b, 23c)

Die bisher hier geregelten Erschwerniszulagen werden, soweit es das militärische seefahrende Personal der Bundeswehr betrifft, in die neue Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9a BBesG überführt (siehe Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe m

BesStMG). Hierbei wird auch die tageweise Erhöhung der Zulagen nach § 23b Absatz 4 und § 23c Absatz 3 Satz 2 beim Aufenthalt in bestimmten Seegebieten (ugs. „Hochseezuschlag“) berücksichtigt. Einsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen sowie die darauf vorbereitenden Ausbildungsfahrten der Seestreitkräfte sind von meist langfristigen Aufenthalten in allen Seegebieten geprägt. Die verantwortungsvollen Tätigkeiten und die Erschwernisse der Besatzungsangehörigen unterscheiden sich nicht mehr so wesentlich nach Ort und Art der Dienstleistung, dass weiterhin eine differenzierte und daher verwaltungsaufwändige Berechnung zwingend erforderlich wäre. Zur Kostenermittlung wird ein Monatsdurchschnitt von 50 Euro angesetzt, der als Anteil in den „Aufstockungsbetrag“ nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9a BBesG miteinfließt.

Die Beschränkungen der Zulagenansprüche auf vier Monate bei Werftliegezeiten nach den § 23b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, § 23c Absatz 1 Satz 3 und § 23c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b entfallen, da sie den realen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Mehr als zwei Drittel aller Werftliegezeiten überschreiten die Zeit von vier Monaten, wobei die Soldaten in vielen Fällen die Arbeiten unterstützen oder selbst ausführen. Die gleichzeitige Unterbringung an Bord („Wohnen auf der Baustelle“) ist regelmäßig nicht möglich. Stattdessen wird Unterkunft z. B. auf einem Wohnboot im selben Hafengelände oder in einer nahegelegenen Kaserne mit täglichem Pendelverkehr bereitgestellt. In beiden Fällen ist auch der Dienst in der Werft mit Einschränkungen in der Lebensführung und Erschwernissen verbunden, die denen des regelmäßigen Dienstes an Bord nahekommen. Unabhängig davon führt die bisherige Regelung oft zu Ungleichbehandlungen oder fehlerhaften Zulagenzahlungen. Eine Kostenermittlung oder tragfähige Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist hier nicht möglich. Die Anzahl der Werftliegezeiten aller Schiffe und Boote von länger als vier Monaten schwankt zwischen sechs und 23 pro Jahr. Besatzungsangehörige, die nicht in die Instandsetzungsarbeiten eingebunden sind, nutzen die Zeit z. B. für Urlaub oder Fortbildungslehrgänge, sodass ihnen die Zulagen gemäß § 19 weiterhin zustehen. Zum Teil werden solche Soldaten aber auch zeitweise anderweitig verwendet, sodass die Zulagen einzustellen sind. Derartige, meist kurzfristige Änderungen werden nicht zentral erfasst.

Zu Nummer 10

(§ 23d)

Tätigkeiten im Maschinenraum eines Schiffes sind mit zusätzlichen körperlichen Belastungen verbunden, für die neben der neuen Stellenzulage auch künftig die Maschinenzulage nach § 23d zusteht.

Die bisherige Beschränkung des Anspruchs auf Besatzungsangehörige, die tageweise Erhöhung („Hochseezuschlag“) sowie die Kürzung des Anspruchs bei Werftliegezeiten entfallen, da sie bereits bei der neuen Stellenzulage mitberücksichtigt sind.

Auf U-Booten steht die Maschinenzulage, wie bisher, nicht zu, da die dortigen ständigen Arbeitsbedingungen denen in einem Maschinenraum nahekommen und daher durch die neue Stellenzulage mitabgegolten werden.

Zu Nummer 11

(§ 23e)

Folgeänderung auf Grund der Zusammenfassung der bisherigen Erschwerniszulage mit der Stellenzulage nach Nummer 9a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des BBesG.

Zu Nummer 12

(§ 23f)

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 13

(§ 23m)

Im Zuge der organisatorischen Fortentwicklung der Bundeswehr ist den Spezialkräften seit 1. April 2017 zusätzlich eine Einheit der Luftwaffe zugeordnet. Die dort verwendeten Soldaten werden derzeit nicht berücksichtigt.

Die Zulage erhalten Soldaten dieser Einheit, die als speziell ausgebildete Luftfahrzeugführer oder ständige Luftfahrzeugbesetzungsangehörige im Zusammenwirken mit anderen Spezialkräften der Bundeswehr oder alliierten Streitkräften eingesetzt werden oder derartige Einsätze vorbereiten. Die Aufgaben dieser Einheit sind Aufklärung aus der Luft, schnelle Verbringung der Spezialkräfte an den Einsatzort und spätere Rückholung, Evakuierung anderer Personen oder Feuerunterstützung aus der Luft. Alle derartigen Einsätze sind ggf. auch unter gegnerischer Waffeneinwirkung auszuführen.

Die Spezialkräfte der Luftwaffe werden, wie KSK und KSM, mit Hauptaufgabe für „Spezialaufklärungs-, Einsatz- und Unterstützungsaufgaben“ (Special Reconnaissance, Direct Action und Military Assistance) eingesetzt. Sie sind nicht ausschließlich an KSK und KSM gebunden, sondern können im Rahmen von mandatierten Einsätzen auch im Zusammenwirken mit Spezialkräften anderer Streitkräfte oder außerhalb eines Wirkverbundes eingesetzt werden. Reaktionszeiten und Verfügbarkeit im Einsatz richten sich an den Vorgaben für KSK und KSM aus. Die Luftfahrzeugbesetzungen sind besonders ausgebildet, um unter Bedrohung, unabhängig und auf sich gestellt, unter allen klimatischen Bedingungen im Zuge kurzer, schneller und hoch intensiver Einsätze ihren Auftrag erfüllen zu können. Zusammen mit KSK und KSM stellen sie außerdem ein dauerhaftes Kräftedispositiv für Evakuierungs- bzw. Befreiungsaktionen (Hostage Release) bereit. Darüber hinaus nehmen die Spezialkräfte der Luftwaffe Mentoringaufgaben gegenüber verbündeten Luftstreitkräften wahr.

Die Spezialkräfte der Luftwaffe werden im Wirkverbund mit den weiteren Spezialkräften der Bundeswehr und ggf. alliierten Partnern eingesetzt. Sie stellen einen integralen Bestandteil einer Spezialkräfteoperation dar, da sie durch die Elemente Geschwindigkeit, Überraschung sowie bei Bedarf offensive Feuerunterstützung maßgeblich zum Erfolg einer Operation beitragen können. Die Spezialkräfte der Luftwaffe ermöglichen, wo erforderlich, die schnelle Evakuierung der Kräfte KSK und KSM auch aus einer umkämpften Landezone und setzen sich hierbei einem signifikant erhöhten Risiko im Vergleich zu anderen Luftfahrzeugbesetzungen aus. Die Angehörigen der Spezialkräfte der Luftwaffe müssen zum Erwerb und Erhalt des Einsatzstatus' Combat Ready ein deutlich anspruchsvolleres und umfangreicheres Ausbildungsprogramm als sonstige Luftfahrzeugbesetzungen absolvieren, zusätzliche fliegerische Verfahren erlernen sowie diese regelmäßig trainieren. Die Einsatzbefähigung muss in einer jährlich zu erneuernden Statusüberprüfung nachgewiesen werden.

Die derzeitige Konkurrenzvorschrift nach § 23m Absatz 3 Satz 1 wird geändert. Die Konkurrenz zu § 23f kann entfallen, da alle fliegerischen Fähigkeiten, die den Einsätzen der Spezialkräfte dienen, durch Personal im Sinne des § 23m Absatz 1 Nummer 4 sichergestellt werden.

Die derzeitige Konkurrenzvorschrift nach § 23m Absatz 3 Satz 2 wird inhaltsgleich auf die neu hinzugekommenen Spezialkräfte der Luftwaffe erweitert. Der Zulagenbetrag für „aktive“ Spezialkräfte des Heeres und der Marine bildet somit auch hier die Obergrenze.

Redaktionell wird die Zulage zur besseren Übersichtlichkeit mittels Nummerierungen überarbeitet.

Zu Nummer 14

(§ 230)

Zu Buchstabe a

Die konzeptionelle Fortentwicklung des Einsatzspektrums der Spezialkräfte erforderte es, die spezialisierten Kräfte der Bundeswehr um die in den Nummern 5 bis 7 genannten zusätzliche Funktionen zu erweitern.

Die zusätzlich vorgesehenen Kräfte müssen den Anforderungen kurzer, schneller und ggf. auch hoch intensiver Einsätze entsprechen. Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten im Einsatz richten sich an den Vorgaben für die Spezialkräfte aus.

Die neu aufzunehmenden spezialisierten Kräfte unterliegen, wie die derzeit Anspruchsberechtigten, folgenden Belastungen und Erschwernissen, die denen der Spezialkräfte nahekommen:

- sehr hohe körperliche Belastung unter allen klimatischen Bedingungen;
- uneingeschränkte Auslandsverwendungsfähigkeit einschließlich des erforderlichen Impfstatus ' „weltweit“;
- überdurchschnittliche Vielseitigkeit und Flexibilität sowie sprachliche und interkulturelle Kompetenz;
- Fähigkeit und Bereitschaft, innerhalb weniger Tage in Einsätze von unbekannter Dauer in zu verlegen; damit verbundene Einschränkungen im privaten Bereich;
- permanente Erhaltung des Status ' „Combat Ready“; Aufrechterhaltung der physischen und psychischen Voraussetzungen, um weltweit unter Bedrohung, autark in isolierten Lagen auch in herausfordernden Klimazonen und bei jeder Wetterlage operieren zu können.

Zu Nummer 5

Die Regelung wird um Kampffretter der Luftwaffe erweitert. Aufgabe der Kampffretterfeldweibel der Luftwaffe ist die Rettung und Rückführung eigener, im Einsatzgebiet von der eigenen Truppe abgeschnittener Kräfte einschließlich aktiven Vorgehens, um Gefangennahme und nachrichtendienstliche oder erpresserische Ausbeutung abzuwehren. Kampffretter sind hauptverantwortlich für die Planung, Führung und Durchführung des eigenen Einsatzes und unterstützen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit auch die Gesamteinsatzplanung.

Kampffretter werden als ständige Besatzungsangehörige von Luftfahrzeugen ausgebildet und eingesetzt. Sie durchlaufen spezielle Fortbildungen auf den Gebieten der medizinischen Erstversorgung, des Fernmeldewesens, der Rettungstechniken und besonderen Infanterietaktiken. Nur durch hohe Ausbildungs- und Übungsbelastung können die erforderlichen Verfahrensabläufe handlungssicher eingeübt und die körperliche und psychische Belastbarkeit gewährleistet werden. Weitere unabdingbare Voraussetzungen sind persönliche Flexibilität und Mobilität, um kurzfristig und unter Geheimhaltung in einen Einsatz verlegen zu können, z. T. ohne dessen Dauer zu kennen, sowie die uneingeschränkte Auslandsverwendungsfähigkeit einschließlich des Impfstatus „weltweit“.

Zu Nummer 6

Die Marine hält, neben den Spezialkräften, auch spezialisierte Kräfte im sog. Seebataillon für Spezialoperationen (ugs. „Marineinfanterie“) im maritimen Umfeld bereit. Ein Teil der

maritimen Spezialkräfteoperationen der Spezialkräfte ist ohne diese Unterstützung nicht möglich. Zu den spezialisierten Kräften des Seebataillons gehören zwei Bordeinsatzkompanien Soldaten der Sanitätseinsatzgruppe.

Diese Kräfte leisten direkte taktische Unterstützung für offensive Operationen der Spezialkräfte auf See, auf Schiffen, in Häfen, auf Reeden, in küstennahen Gewässern oder auch Flussabschnitten oder auf der Hohen See. Desweiteren schützen sie Einrichtungen der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte, Handelsschiffe, Off-Shore-Anlagen und sonstige maritime Infrastruktur gegen Angriffe regulärer und insbesondere asymmetrischer einschließlich terroristischer Kräfte.

Zu den Aufgaben gehören auch:

- der Schutz von Versorgungs- und Logistikpunkten, Schutz von Spezialkräften bei der Infiltration / Exfiltration in Küstengewässern oder in engen Fahrwassern;
- Sicherungs- und Patrouillenaufgaben in Hafengebieten und auf Reeden liegenden Abstützplattformen operierender Spezialkräfte der Marine, über und unter Wasser;
- Sicherungs- und Patrouillenaufgaben mit Einsatzbooten;
- Aufklärung und Beseitigen von Gefahren durch Seeminen oder Kampfmitteln aller Art in zugewiesenen Operationsräumen der Spezialkräfte, insbesondere bei der Unterstützung zur Rettung und Befreiung von Geiseln auf maritimen Plattformen, im Zusammenwirken mit Kräften der Minentaucherkompanie;
- Sanitätsdienstliche Unterstützung des Special Operations Medical Support Teams (SOMST) im rückwärtigen Raum und Durchführung präventivmedizinischer Maßnahmen und Patientenübernahme /-übergabe, auch über einen längeren Zeitraum.

Die Sanitätseinsatzgruppe ist darüber hinaus befähigt, im autarken Einsatz – ohne Abstützung auf herkömmliche sanitätsdienstliche Kräfte – die sanitätsdienstliche und taucherärztliche Versorgung eingesetzter Spezialisierter Einsatzkräfte des Seebataillons weltweit sicherzustellen, die verschiedenen Komponenten einer Rettungskette zu koordinieren und so die Einsteuerung von Verwundeten in höhergradige Behandlungsebenen zu gewährleisten. Mit ihrer materiellen Ausstattung sorgt die Sanitätseinsatzgruppe für eine Notfall-/ taucherärztliche und akutmedizinische Versorgung während der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Unterstützungsoperation auf der Behandlungsebene 1 inklusive eines evtl. nötigen qualifizierten Patiententransports auf Land- und Wasserfahrzeugen sowie Luftfahrzeugen. Hierzu gehört die Versorgung und Betreuung von Verwundeten, Verletzten oder akut Erkrankten, auch unter extremen Klima- und Wetterbedingungen sowie über einen verlängerten Zeitraum von ein bis zu mehreren Tagen hinweg.

Zu Nummer 7

Der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr stellt besondere sanitätsdienstliche Organisationseinheiten zur Durchführung notfallchirurgischer Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Spezialkräfte bereit.

Das dafür speziell ausgebildete Personal der sog. Special Operations Surgical Teams (SOST) muss mit eigens dafür vorgesehenem Material (auch z. T. „rucksackgestützten Lösungen“) unabhängig von Gebäuden in allen taktischen, sanitätsdienstlichen und logistischen Lagen einsetzbar sein, ohne dabei die notfallchirurgische Fähigkeit zu verlieren. SOST-Personal hat den Einsätzen der Spezialkräfte oder der anderen spezialisierten Kräfte unmittelbar zu folgen. Es unterliegt damit den gleichen Einsatzbedingungen und Gefahren und ist daher in die Zulagenregelung einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Die Belastungen außerhalb der Einsätze durch Weiterbildung und Übungen, zum Teil zusätzlich zu anderen Aufgaben sind bei der Gewährung der Gewährung der Erschwerungszulage zu berücksichtigen.

Ausgebildete Angehörige der Spezialisierten Kräfte werden, wie andere Soldaten, im Rahmen ihres Verwendungsaufbaus zeitweise anderweitig, etwa in Innendienstfunktionen, verwendet. In diesen Fällen ist Vorsorge zu treffen, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aktuell zu halten, damit die hoch qualifizierten Kräfte später in die frühere Funktion zurückkehren oder ggf. auch zwischenzeitlich kurzfristig zu Einsatzaufgaben herangezogen werden können.

Dazu werden die Soldaten zu einer sog. „Inübunghaltung“ verpflichtet, deren genaue Inhalte in funktionsbezogenen Vorschriften der Streitkräfte festgelegt sind oder noch festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Die bisher für spezialisierte Kräfte gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorgesehenen Konkurrenzregelungen bleiben unverändert.

Den neu hinzukommenden spezialisierten Kräften nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 stehen jedoch bereits Stellenzulagen als Luftfahrzeugführer, Luftfahrzeugbesatzungsangehörige oder Rettungsmediziner zu. Diese werden nicht auf die Erschwerungszulage angerechnet.

Zu Nummer 15

(§§ 23p, 23q und 23r)

Zulage für besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr

Die Spezialkräfte des Heeres, der Marine und der Luftwaffe bilden die Grundorganisation und den Kern der Operationen. Sie operieren jedoch nicht allein. Zur Umsetzung der Einsatzaufgaben werden ihnen im Rahmen definierter Strukturen weitere, speziell ausgebildete und dadurch besonders befähigte Soldaten zugeordnet, über die die Disziplinarvorgesetzten der Einsatzverbände unmittelbar verfügen. Diese besonders befähigten Unterstützungskräfte sind in die Vorbereitung der Einsätze der Spezialkräfte mit eingebunden, unterstützen während der Einsätze durch besondere Fähigkeiten und steigern so die Durchhalte- und Überlebensfähigkeit. Die wesentlichen Aufgaben sind:

- Sicherstellung der eigenen Führungsfähigkeit einschließlich der gesicherten Anbindung an die nationale Führungsorganisation;
- unmittelbare logistische Unterstützung und zeitlich begrenzte Unabhängigkeit von der Folgeversorgung;
- Instandsetzung des eigenen Geräts, auch unter Einsatzbedingungen;
- sanitätsdienstliche Erstversorgung im Einsatz.

Besondere dauerhafte Erschwernisse, die denen der Spezialkräfte nach § 23m nahekommen und daher die Zulage rechtfertigen, sind:

- Die sehr hohe körperliche Belastung unter allen denkbaren klimatischen Bedingungen (z. B. durch Übungs- und Ausbildungsrythmus);

- die uneingeschränkte Auslandsverwendungsfähigkeit einschließlich des ständig aufrecht zu erhaltenden Impfstatus' „weltweit“;
- die erforderliche Sicherheitsüberprüfung;
- die überdurchschnittliche militärische Vielseitigkeit und Flexibilität des Personals („Mehrrollenfähigkeit“) mit dem Ziel eines möglichst geringen Gesamt-Personalumfangs;
- die Fähigkeit und Bereitschaft bzw. Verpflichtung, innerhalb weniger Tage in das Einsatzland zu verlegen, auch wenn die genaue Einsatzdauer noch nicht bekannt ist. Somit werden auf Grund der notwendigen Flexibilität und Mobilität in dienstlicher und privater Hinsicht einschneidende Entbehrungen gefordert, die in ihren Ausprägungen weit oberhalb der Anforderungen vergleichbarer Kräfte anderer Aufgabengebiete liegen;
- die Belastung der sozialen Bindungen durch den hohen Geheimhaltungsgrad und lange Abwesenheiten durch Ausbildung und regelmäßigen Übungen.

Für die Unterstützungskräfte sind abgestufte Erschwerniszulagen vorgesehen. Die Zulage steht regelmäßig monatlich zu, da bereits die erforderlichen speziellen Übungs- und Ausbildungsgänge und weiteren Vorbereitungen mit überdurchschnittlichen physischen und psychischen Belastungen verbunden sind. Die Anforderungen durch einen erhöhten Übungsbetrieb, Entbehrungen im Rahmen der Ausbildung (z. B. Schlafentzug bei Übungen oder Rationierung der Verpflegung) und der Gewährleistung sehr deutlich erhöhter körperlicher Fitness (durch erforderliches sportliches Training, dass über die regulär befohlenen Sportausbildung hinaus geht) sind bereits ab der Zuversetzung auf den Dienstposten zu bewältigen. Die angeführten Erschwernisse und Belastungen heben diese besonders befähigten Unterstützungskräfte bei vergleichender Betrachtung mit den Normalanforderungen der Laufbahnen in regulären Verbänden deutlich hervor. Inwieweit die Soldaten den Anforderungen gewachsen sind, wird mehrmals jährlich geprüft.

Die Zulage wird auch für Zeiten der Ausbildung gewährt. Soldaten, die für Funktionen nach Absatz 1 Nummer 1 vorgesehen sind, durchlaufen ein Auswahlverfahren und einen Auswahllehrgang. Die folgende modulare Basisausbildung beträgt 15 Monate. Diese bereitet auf die Wahrnehmung von spezifischen Aufgaben zur Unterstützung der Spezialkräfte vor und ist eine an der Ausbildung der Kommandokräfte angelehnte Ausbildung.

Zulage für Tätigkeiten im protokollarischen Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung

Protokollarischer Dienst wird vom „Wachbataillon beim Bundesministerium der Verteidigung“ wahrgenommen. Das Bataillon umfasst 1 086 militärische Dienstposten, wovon 841 für den protokollarischen Dienst vorgesehen sind.

Die Erschwerniszulage steht für die belastenden Umstände des protokollarischen Dienstes zu. Diese Erschwernisse können nicht – im Sinne des § 47 des BBesG – bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt werden, da Protokollsoldaten zu rund 90 Prozent der Mannschafts- oder Unteroffizierslaufbahn angehören. Durchschnittlich werden 500 bis 600 Einsätze pro Jahr geleistet, davon rund ein Drittel sogenannte große Einsätze im Kompanie- oder Bataillonsrahmen. Jeder Protokollsoldat wird im Jahresdurchschnitt etwa 85 mal (also ein- bis zweimal pro Woche) zu Einsätzen unterschiedlicher Art herangezogen, deren Dauer zwischen einer Stunde und bis zu fünf Stunden liegen kann.

Soldaten die im protokollarischen Dienst verwendet werden, müssen besondere körperliche Voraussetzungen erfüllen und werden im Rahmen der rund sechs Monate dauernden Ausbildung intensiv auf die hohen Anforderungen vorbereitet. Gleichwohl führen die wiederkehrenden, einseitigen Belastungen auch bei gesunden Soldaten zu erhöhtem körper-

lichen Verschleiß, insbesondere im Gelenk- und Rückenbereich vergleichbar derer im Spitzensportlerbereich. Alle Soldaten des Bataillons müssen grundsätzlich jederzeit mit kurzfristiger Heranziehung rechnen. Nicht zuletzt finden protokollarische Einsätze oft außerhalb der regulären Dienstzeit statt (Beispiel: Staatsbesuch am Wochenende oder Großer Zapfenstreich am Abend sowie Spaliere mit kurzfristig wechselnden Einsatzzeiten gerade auch in den Abendstunden), wodurch die Soldaten und ihre Familien zusätzlich belastet sind.

Zulage für Tätigkeiten im Hochsicherheitslabor

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes wurde erstmalig ein Hochsicherheitslabor der Schutzstufe 4 zum Umgang mit Biostoffen mit einer sehr hohen Infektionsrisiko eingerichtet. Labore dieser Art werden gemäß § 5 der Biostoffverordnung (BioStoffV) der Schutzstufe 4 zugeordnet und bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 15 BioStoffV.

Die in diesen hermetisch abgeschlossenen Hochsicherheitslaboren tätigen Personen setzen sich täglich der Gefahr aus, sich mit hochpathogenen und schnell übertragbaren Viren (z. B. Ebola- oder Lassavirus) zu infizieren. Trotz aller getroffenen, sehr hohen Schutzmaßnahmen kann eine entsprechende Infektion nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach einer möglichen Infektion besteht für den Betroffenen Lebensgefahr (Impfungen und Therapien sind zumeist für die Erreger nicht erhältlich) und teilweise Quarantänepflicht.

Die Beschäftigten gelangen in einem zeitaufwendigen Procedere über ein Schleusensystem an ihren Arbeitsplatz, an dem sie Vollschutzanzüge mit externer Luftversorgung mit nahezu vollständig trockener Luft tragen müssen. Nach Beendigung der Tätigkeit kann das Labor nur über denselben Weg, inklusive notwendiger Dekontaminationen, wieder verlassen werden. Unterbrechungen der Tätigkeiten und das Verlassen des Hochsicherheitslabors führen zwingend zur erneuten Wiederholung des Procederes.

Die im Labor tätigen Personen werden aus Sicherheitsgründen permanent überwacht. Dennoch muss im Falle eines medizinischen Notfalls innerhalb des Hochsicherheitslabors mit einer deutlich erhöhten Rettungszeit gerechnet werden, da sowohl die zur Rettung eingesetzten Personen als auch die Umgebung vor Infektionen geschützt werden müssen.

Die neu ausgebrachte Erschwerniszulage trägt diesen erheblichen physischen und psychischen Belastungen Rechnung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a BesStMG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a BesStMG.

Die Vorbereitung zu einer besonderen Verwendung und einsatzabschließende Maßnahmen ist in die Regelung des Auslandsverwendungszuschlags einzubeziehen, wenn sie unter vergleichbaren Bedingungen erfolgen und der Verwendung unmittelbar zeitlich und örtlich vor- bzw. nachgelagert sind. Die Einsatzvorbereitung erfasst Fälle, in denen eine bereits bestehende besondere Verwendung zum Beispiel auf Grund zunehmenden Ge-

fahrenpotentials von einem Verwendungsgebiet in ein anderes verlagert werden soll oder geprüft werden muss, ob eine neue besondere Verwendung in einem bestimmten Gebiet aufgenommen werden kann. In beiden Fällen muss das Zielgebiet vorab auf seine Geeignetheit geprüft werden, teilweise ohne Bestand einer funktionierenden und an die Bedingungen bereits angepassten Infrastruktur. Einsatzabschließende Maßnahmen erfassen die Fälle, in denen beispielsweise die Rückführung von Material und Gerät oder der Rückbau von Anlagen wegen unvorhersehbarer Ereignisse ausnahmsweise nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten und die Betroffenen bis zu deren Vollendung für einen bestimmten Zeitraum weiterhin im ursprünglichen Einsatzgebiet verbleiben müssen.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b BesStMG.

Der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) ist seit 2010 unverändert. Demgegenüber sind die Grundgehälter und die steuerfrei gewährten Auslandsdienstbezüge auf Grund der Besoldungsanpassung regelmäßig angehoben worden. Die zeitbezogenen Erschwerniszulagen und die Vergütung für besondere zeitliche Belastung stiegen in den vergangenen Jahren ebenfalls zum Teil deutlich. Sie werden neben dem AVZ jedoch nicht gewährt, weil diese Belastungen mit dem AVZ ab Stufe 2 als mitabgegolten gelten. Deren Anhebungen sowie Besoldungsanpassungen bis gegenwärtig 2020 führen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie der nicht beabsichtigten Dynamisierung des AVZ dazu, dass eine deutliche Anhebung des AVZ im genannten Umfang geboten ist. Die erhöhten Beträge werden - wie schon jetzt - auf ganze Euro aufgerundet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3 - Neufassung)

Im Regelfall werden einsatzvorbereitende bzw. -abschließende Maßnahmen bei einer besonderen Verwendung - insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen Belastungen und die Gefährdungslage - vergleichbare oder zusätzliche Erschwernisse und Mehraufwendungen mit sich bringen wie die besondere Verwendung selbst. Beispielsweise kann eine fehlende Infrastruktur oder medizinische Versorgung während der Vorbereitungszeit die Belastungssituation negativ beeinflussen. Dem trägt die Regelung Rechnung. Sie normiert den Fall einer wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse.

Zu Nummer 3

(§ 4)

Klarstellung.

Zu Nummer 4

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b (§ 56 Absatz 3) BesStMG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung an den bestehenden Wortlaut des BBesG.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung)

Mit dem durch Artikel 1 Nummer 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geänderten § 42a BBesG ist der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert. Dies wird nunmehr in der entsprechenden Verordnung nachvollzogen. Zukünftig können auch herausragende Leistungen von Richtern, die – z. B. während einer Abordnung – kein Richteramt ausüben, sowie von Staatsanwälten honoriert werden.

Zu Nummer 1

(§ 1)

Die Neufassung trägt der Erweiterung des Kreises der erfassten Besoldungsberechtigten in § 42a BBesG Rechnung.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Die Neufassung des Absatzes 2 trägt der Erweiterung des Kreises der erfassten Besoldungsberechtigten Rechnung. Mit der Nummerierung in Absatz 2 wird eine übersichtliche Begriffsbestimmung geschaffen.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Es wird eine Konkretisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Absatz 6 BBesG vorgenommen, da der anspruchsberechtigte Personenkreis durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz nur für Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 42a BBesG erweitert wurde.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5

(§§ 6, 8, 9)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 8 (Änderung der Auslandszuschlagsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 BesStMG.

Zu Artikel 9 (Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung)

Im Jahre 2017 sind erstmals Facharztstellen für beamtete Ärzte eingerichtet worden. Diese Dienststellen werden voraussichtlich ab 2019 besetzt sein.

Die beruflichen Anforderungen und das Tätigkeitsspektrum der beamteten Ärzte innerhalb des Krankenhausbetriebes entsprechen denen der als Fachärzte eingesetzten Sanitätsoffiziere. Zukünftig stellen beide Statusgruppen gleichermaßen den notwendigen Facharztstandard für einen durchgängigen Betrieb in den Bundeswehrkrankenhäusern sicher.

Die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften ist nach § 50b des BBesG bisher auf Sanitätsoffiziere, Sanitätsfeldwebel und Sanitätsunteroffiziere im Sanitätsdienst beschränkt. Da die zu leistenden Dienste künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowohl von Soldaten als auch von Beamten geleistet werden, sollen auch die Beamten im Sanitätsdienst in den Bundeswehrkrankenhäusern bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft nach § 50b des BBesG erhalten. Mit der Einbeziehung der Beamten wird eine einheitliche Rechtslage für das im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzte Personal geschaffen.

Mit der Formulierung „Soldatinnen und Soldaten im Sanitätsdienst in den Bundeswehrkrankenhäusern“ ist demgegenüber keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises verbunden. Diese dient der Klarstellung, dass auch innerhalb der Statusgruppe der Soldaten diejenigen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, die innerhalb des Krankenhausbetriebes mit der medizinischen Versorgung der Patienten betraut sind und die Aufrechterhaltung eines durchgängigen Klinikbetriebes gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise auch die als Gesundheits- und Krankenpfleger ausgebildeten (Bachelor Pflegemanagement) Offiziere des militärfachlichen Dienstes.

Zu Artikel 10 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe a, b und d des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vom ..., mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 SG gesetzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle anzuwenden sein. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Analoge Änderung zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a für die Statusgruppe der Soldaten (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Mit der Streichung der Konkurrenzregelungen des § 5 Absatz 2 (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 52 BesStMG) wird zugleich § 5 Absatz 3 obsolet. Darüber hinaus ergeben sich Folgeänderungen aus der Neufassung des § 50a BBesG durch Artikel 1 Nummer 30 BesStMG. Im Ergebnis wird der § 5 deshalb neu gefasst (die Vergütung für

Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren nach § 50c BBesG ist hier nicht zu berücksichtigen, da sie auf Soldatinnen und Soldaten keine Anwendung findet).

Zu Artikel 11 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Die Regelung bezweckt, dass für Personalmaßnahmen, die auf bestimmte Zeit angelegt sind und keinen dauerhaften Charakter haben, auch dann Trennungsgeld gewährt wird, wenn sich die Wohnung des Berechtigten im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte befindet. Lediglich bei Einstellung ohne Umzugskostenvergütung nach Nummer 13 wird trotz der vorübergehenden Dauer der Maßnahme an der Voraussetzung festgehalten, dass die Wohnung des Berechtigten sich nicht im Einzugsgebiet befindet, um die Gleichbehandlung von Einstellungen mit und ohne Umzugskostenvergütung sicherzustellen.

Durch die Regelung wird eine erhöhte Akzeptanz der Berechtigten für die Personalmaßnahmen geschaffen, was sich insbesondere bei zeitlich begrenzten personellen Unterstützungsmaßnahmen als erheblicher Vorteil erweisen und zur Flexibilisierung des immer wieder notwendigen Austauschs von Personal der Behörden untereinander beitragen wird. Dies geschieht, indem z. B. bei einer Abordnung zum Zwecke der Fortbildung, die sich innerhalb des Einzugsgebietes von 30 km zu der Wohnung des Berechtigten befindet, nunmehr die zusätzlich durch die Abordnung anfallenden Fahrtkosten als Trennungsgeld erstattet werden können. Zudem stößt die Berechnung des Einzugsgebietes in der Praxis oft auf geringe Akzeptanz, da häufig privat eine längere, die 30 Kilometer übersteigende, Strecke bevorzugt wird.

Mit der Regelung ist daher auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden, da die aufwändige und streitanfällige Berechnung des Einzugsgebietes nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugkostengesetzes von 30 km auf einer üblicherweise befahrenen Strecke in den benannten Fällen, die einen Großteil der in der Praxis vorkommenden Sachverhalte ausmachen, nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 2

(§ 2)

In Fällen von Vorwegumzügen wird die Bezugsdauer des Trennungsgeldes von drei Monaten auf sechs Monate erweitert. Die Erweiterung trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und bietet den Berechtigten auch im Fürsorgeinteresse ein höheres Maß an Planungssicherheit und Flexibilität, etwa um eine Trennungsgeldgewährung vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2, z. B. für die rechtzeitige Einschulung eines Kindes, zu ermöglichen. Mit der Änderung ist insbesondere eine bessere Praktikabilität für Haushalte mit Kindern verbunden.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Die Erstattung von Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben erfolgt künftig nach den Regelungen für längere Dienstreisen entsprechend dem Reisekostenrecht. Hiermit erfolgt eine systematische Angleichung von Situationen, in denen ein Bediensteter für länger als 14 Tage dienstlich auswärts von seinem Wohnort verbleibt, unabhängig von der diesem Lebenssachverhalt zugrunde liegenden Personalmaßnahme. Die Angleichung dient damit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und fördert die Akzeptanz bei den von der Regelung betroffenen Personen. Dies wiederum wird sich bei der Personalgewinnung und Personalaustauschmaßnahmen der Behörden untereinander positiv auswirken.

Zu Buchstabe a

Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld bei auswärtigem Verbleiben wird nunmehr nach der Maßgabe des § 8 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Bei Unentgeltlichkeit von Verpflegung oder Übernachtung wird ebenfalls auf die Regelungen des Bundesreisekostenrechts verwiesen. Hiermit erfolgt eine Gleichstellung von allen berechtigten Trennungsgeldempfängern und Dienstreisenden.

Die zuvor komplizierte Regelung ist nun verschlankt und dadurch besser anwendbar. Dies steigert die Akzeptanz durch die von der Regelung betroffenen Personen. Zusätzlich wird damit die Flexibilität der Bediensteten deutlich erhöht und die Bereitschaft der Bediensteten auch zu vorübergehenden Behördenwechseln wird gestärkt.

Eine Unterscheidung von verheirateten und unverheirateten Berechtigten erfolgt – systematisch angeglichen an das Reisekostenrecht – nicht mehr. Das Trennungsgeldrecht knüpft – ebenso wie das Reisekostenrecht – als Erstattungsrecht an die tatsächlichen Gegebenheiten an. In der Praxis ist nicht festzustellen, dass ein verheirateter Berechtigter höhere Ausgaben für die Verpflegung am neuen Dienort hat als ein nicht verheirateter Berechtigter, die ein Trennungstagegeld in Höhe von 150 Prozent rechtfertigen. Aus der Änderung folgt ein Anstieg des Trennungstagegeldes für Ledige von derzeit 8,37 Euro auf nunmehr 12 Euro pro Tag. Für Verheiratete erfolgt eine minimale Absenkung in Höhe von 56 Cent pro Tag.

Bei der Ermittlung der erstattungsfähigen notwendigen Übernachtungskosten sollen auch weiterhin die Grundsätze des derzeitigen § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 3 anwendbar sein. Danach werden als Trennungsübernachtungsgeld die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten.

Zudem ergibt sich durch die derzeitige Verweisung auf die maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung die unerwünschte Folge, dass Kleinstbeträge der Tagegelder Versteuerungstatbestände auslösen. Durch die geänderte Regelung des Verweises auf § 8 und damit auch auf § 6 BRKG in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz, kommt es künftig auch in denjenigen Fällen, in denen für einen Berechtigten eine Dienstreise während einer Abordnung angetreten wird, nicht mehr zu einer Überschreitung von 24 Euro Tagegeld.

Da die Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung jährlich angepasst werden, entfällt durch die Aufhebung des Verweises ebenfalls die jährliche Überarbeitung der elektronischen Systeme für die Trennungsgeldbearbeitung. Für die Verwaltung entstehen hierdurch erhebliche Vereinfachungen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die derzeitige aufwändige Berechnung der Trennungstagegelder nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird durch die wesentlich einfachere Berechnung nach § 8 BRKG abgelöst.

Zu Buchstabe c

(Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Trennungsübernachtungsgeld wird künftig nach der Maßgabe des § 8 BRKG erstattet.

Notwendige Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der Dienststätte werden auch künftig nur dann erstattet, wenn der Dienstherr ein besonderes Interesse daran hat, dass der Berechtigte eine bestimmte Unterkunft bezieht. Für alle anderen Fälle werden die Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der Dienststätte auch weiterhin nicht erstattet, da auch ohne die trennungsgeldebegründende Maßnahme Fahrtkosten für den Berechtigten am alten Dienort entstünden, die er als Kosten der täglichen Lebensführung selbst zu tragen hätte.

Zu Nummer 4

(§ 4)

Abweichend von dem Grundsatz, kein Trennungsgeld ohne Anspruch auf Besoldung (§ 7 Absatz 4), wird bei Eltern- und Pflegezeit Trennungsübernachtungsgeld gewährt. In Anlehnung an § 4 Absatz 6 gilt dies jedoch längstens für drei Monate. Die Regelung gibt dem Berechtigten - besonders vor dem Hintergrund von Wohnungsknappheit - Flexibilität und Planungssicherheit. Im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet die Erstattung dem Betroffenen die entsprechende Entlastung.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Reisebeihilfen für Heimfahrten erfolgen nunmehr nach Maßgabe des § 8 BRKG.

Dies ermöglicht die Gewährung von einer Reisebeihilfe für die Heimfahrt für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienort unabhängig vom Familienstand. Für Verheiratete ergibt sich bei der Anzahl der Reisebeihilfen keine Veränderung, Ledigen wurde bisher nur eine Reisebeihilfe pro Monat gewährt. Durch den Verweis auf § 8 BRKG entfallen auch die bisherigen starren Anspruchszeiträume. Dem Berechtigten wird so die Möglichkeit eröffnet, Heimfahrten anzusparen.

Diese Regelung trägt der Lebensrealität Rechnung, da auch ledige Berechtigte Beziehungen unterhalten, die sie dazu veranlassen, ihren Wohnort so oft wie möglich aufzusuchen. So nimmt die Zahl derjenigen Haushalte zu, in denen Kinder aufwachsen, ohne dass der Berechtigte Elternteil ist. Auch die Pflege naher Angehöriger oder die soziale Verwurzelung in Vereinen führen zu erhöhter Mobilität auch nicht verheirateter oder in einer Lebenspartnerschaft lebender Berechtigter. Die erstattungsfähigen Kosten für Heimfahrten für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am neuen Dienort stellen hierbei eine Beihilfe („Reisebeihilfe“) des Dienstherrn für den durch eine Personalmaßnahme entstandenen Mobilitätsaufwand dar und sind keine Vollerstattung aller möglicherweise durchgeführten Heimfahrten. Wöchentliche Reisebeihilfen sind auch weiterhin nur für herausgehobene Ausnahmesituationen, wie in der Vergangenheit die Wiedervereinigung, der Regierungsumzug oder die Flüchtlingssituation im Jahr 2015, vorgesehen.

Die nun vorgenommene Regelung wird in der Praxis einen erheblichen Effekt auf die Bereitschaft haben, für den Dienstherrn ein erhöhtes Maß an Flexibilität aufzubringen. Zudem wird die Fachkräftegewinnung hierdurch positiv beeinflusst werden.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung von § 3 Absatz 3. Hierdurch ist der bislang in § 5 Absatz 3 enthaltene Verweis auf den in § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b genannten Personenkreis hinfällig geworden. Der Personenkreis von Buchstabe b wurde daher in § 5 Absatz 3 Nummer 2 übernommen. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung zur alten Rechtslage.

(Absatz 4)

Da Reisebeihilfen für Heimfahrten nunmehr auch der Höhe nach Maßgabe des § 8 BRKG gewährt werden, führt die Änderung insbesondere dazu, dass die Erstattung von Flugkosten für Familienheimfahrten nicht mehr nur in besonderen Fällen ermöglicht wird. Dies entspricht angesichts der teilweise günstigen Flugtarife der Lebensrealität vieler Trennungsgeldempfänger.

Auch bei Bahnfahrten erfolgt eine Anpassung an die ohnehin bereits durch Rundschreiben angepasste Rechtslage, da die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit auf die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge bzw. der Erstattungsfähigkeit notwendiger Zuschläge bei Benutzung zuschlagspflichtiger Züge künftig wegfällt. Dies entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten in der heutigen Tarifstruktur bei der Bahn sowie der tatsächlichen Reisepraxis, in der in der Regel mit dem schnellsten Zug verkehrt wird. Fahrpreisermäßigungen sowie unentgeltliche Beförderungsmöglichkeiten sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 BRKG zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 BRKG ist die Nutzung des selbst gefahrenen Fahrzeugs bis zu einem Betrag von 130 Euro erstattungsfähig. Da bei Familienheimfahrten die private Veranlassung regelmäßig im Vordergrund steht, ist nicht davon auszugehen, dass in Trennungsgeldsituationen der Höchstbetrag von 130 Euro durch die oberste Dienstbehörde aus dienstlich erforderlichen Gründen auf 150 Euro angehoben werden wird.

Zu Nummer 6

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des BRKG im Jahr 2005, in der die Mitnahmeentschädigung entfallen ist. Der Verweis in der Trennungsgeldverordnung ist somit hinfällig geworden.

Zu Buchstabe b

Die Obergrenze für das Übernachtungsgeld bei täglichem Pendeln vom Wohnort zum Dienort ab dem 15. Tag wird von einem Drittel auf 75 Prozent des Übernachtungsgeldes nach § 7 BRKG pro Tag erhöht.

Sofern ein Berechtigter die Voraussetzungen dafür erfüllt, Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib zu erhalten und gleichwohl aus privaten Gründen täglich einen langen Fahrweg zum Dienort in Kauf nimmt, erhält er hierfür nunmehr ab dem 15. Tag höchstens 75 Prozent des Trennungsübernachtungsgeldes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des BRKG erstattet. Dies sind 75 Prozent von 20 Euro täglich, also 15 Euro. Zuvor betrug der Höchstbetrag ein Drittel von 20 Euro, also 6,66 Euro. Dieser Wert war in der Praxis oft schwer vermittelbar, da sich daraus ein fiktiver monatlicher Mietvergleichswert in Höhe von 200 Euro ergab.

Die Änderung bezweckt eine finanzielle Verbesserung für Trennungsgeldberechtigte, die täglich über lange Strecken zum Dienort pendeln. Dies dient der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber und trägt dazu bei, mehr Akzeptanz für die Regelung der

Vergleichsberechnung zu schaffen, da dem Dienstherrn beim tatsächlichen auswärtigen Verbleib des Trennungsgeldberechtigten noch höhere Aufwendungen entstünden.

Zu Nummer 7

(§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a, b und d des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz vom ..., mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 SG gesetzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle anzuwenden sein. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

Zu Artikel 13 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird aufgehoben, da die in dieser Nummer in Bezug genommene Besoldungs-Übergangsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 3

Nummer 8 wird als Folgeänderung zur Änderung des § 70 SVG aufgehoben. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 14 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung soll dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Möglichkeit eröffnen, die Verordnungen nach Inkrafttreten der umfangreichen Änderungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

[...]

Zu Absatz 2

Da hohe Einsatzbelastungen im Bereich der Rückführung bereits seit längerem bestehen, soll diese Zulage als klares Signal zur Verbesserung der Rahmenbedingungen rückwirkend zum 1. Januar 2019 eingeführt werden.

Der Einsatz von beamteten Ärzten auf Facharztdienstposten ist für Anfang 2019 vorgesehen. Daher soll auch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die Sanitätsdienstvergütung rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 eingeführt werden.

Zu Absatz 3

Diese Änderungen sind mit den Änderungen zur Streichung der Besoldungsgruppe A 2 im Rahmen des BesStMG verknüpft (siehe Artikel 20 Absatz 4 BesStMG) und daher an das Inkrafttreten dieser Änderungen gebunden.

Zu Absatz 4

Die Aufhebung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 50a des BeamtVG (siehe Artikel 20 Absatz 7 BesStMG) und an das Inkrafttreten dieser Änderung gebunden. Die Änderung der übrigen Vorschriften ist mit den Änderungen zum Familienzuschlag (siehe Artikel 20 Absatz 7 BesStMG) verknüpft und daher an das Inkrafttreten dieser Änderungen gebunden.

Zu Absatz 5

Die Änderung dieser Vorschriften ist an die in Artikel 6 Nummer 8 und Artikel 11 Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (BT-Drs. 19/9491) gebunden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Neuregelungen in der Trennungsgeldverordnung. Die zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens ist durch den zu erwartenden Programmier- bzw. Umstellungsaufwand notwendig.

Zu Absatz 7

Die Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung wird in § 50a BBesG überführt und ist daher aufzuheben (siehe Artikel 1 Nummer 25 BesStMG).

Zu Absatz 8

Der § 1 als noch relevanter Teil der Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) wurde in § 31 Absatz 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes überführt (siehe Artikel 12 Nummer 20 Buchstabe a BesStMG); die Verordnung ist daher aufzuheben.

Die Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlags-Verordnung wird in § 6a BBesG überführt und ist daher aufzuheben (siehe Artikel 1 Nummer 4 BesStMG).